

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim vom 12.12.2013 sowie in der Allgemeinen Zeitung (Ingelheim und Bingen) vom 13.12.2013 und dem Ingelheimer Kurier vom 13.12.2013

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	55545 Bad Kreuznach, 04.12.2013
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Rüdesheimer Str. 60-68
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde	Telefon: 0671-820-0
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Polder Ingelheim II	Telefax: 0671-820500
Aktenzeichen: 91610-HA8.1.	Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Polder Ingelheim II Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau des Radweges von Gaulsheim nach Ingelheim (öffentliche Anlagen) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 08.05.2012 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 01.01.2014 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und das Land Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung) zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke ganz oder teilweise berührt:

Gemarkung: Nieder-Ingelheim (GKZ: 3583)

Flur 16:

14/4, 15/3, 16/3, 17/2, 18/4, 18/6, 19/2, 20/2, 21/2, 22/3, 23/3, 24/2, 25/7, 25/9, 26/10, 26/12, 26/14, 27/5, 27/7, 27/9, 28/2, 29/2, 30/4, 30/6, 31/3, 31/5, 31/7, 32/1, 32/2, 33/0, 34/3, 35/1, 35/2, 36/4, 36/5, 36/9, 36/11, 36/12, 37/2, 37/5, 38/2, 39/2, 40/5, 40/7, 40/9, 41/2, 42/2, 43/4, 43/6, 44/4, 44/6, 45/2, 46/4, 47/1, 63/2, 65/2, 78/3, 79/4, 80/3, 81/2, 82/2, 83/3, 85/3, 88/1, 89/3, 90/1, 91/3, 91/6, 92/5, 92/7, 92/9, 93/4, 93/6, 94/3, 95/4, 95/6, 96/1, 96/3, 97/1, 98/1, 99/3, 100/1, 101/1, 102/3, 119/4, 119/6, 120/1, 120/5, 121/2, 122/4, 123/2, 124/2, 124/3, 125/2, 125/5, 126/2, 127/2, 128/2, 129/3, 129/4, 129/7, 130/2, 130/3, 131/2, 131/4, 132/1, 132/4, 133/1, 134/3, 135/3, 136/2, 137/1, 138/3, 139/3, 140/3, 141/6, 141/9, 142/1, 143/2, 145/1, 146/1, 146/8, 147/1, 148/2, 148/3, 149/2, 149/6, 150/5, 150/8, 151/8, 151/9, 151/10, 151/14, 153/3,

Flur 17:

1/5, 1/7, 2/6, 2/9, 2/12, 4/4, 5/3, 6/5, 7/3, 9/3, 10/6, 10/9, 10/12, 11/5, 11/8, 12/5, 12/8, 13/5, 13/8, 14/4, 14/6, 15/2, 16/4, 16/6, 17/2, 18/2, 19/4,

Gemarkung: Gau-Algesheim (GKZ: 3568)

Flur 3:

112/0, 128/0, 129/0, 130/1, 131/1, 133/0, 134/1, 135/1, 136/2, 136/4, 136/5, 382/0, 383/0, 384/0,

Flur 29:

302/5, 303/3, 305/7, 306/6, 308/5, 308/8, 309/3, 310/5, 312/4, 313/1, 315/0, 317/1, 319/1, 319/3, 320/1, 321/1, 331/4, 332/1, 333/3,

Flur 30:

87/0, 88/0, 89/0, 90/0, 104/2, 105/2, 106/2, 111/1, 113/2, 114/2, 115/2, 116/2, 117/2, 118/0, 120/2, 121/2, 122/4, 122/6, 123/2, 124/2, 151/0, 153/1, 13/1, 13/2, 14/1, 101/2, 101/6, 101/7, 101/8, 120/1, 121/1, 122/3, 122/5, 123/1, 124/1, 91/4, 92/2, 93/2, 94/2, 96/2

3. Die Flurstücke und der Umfang der Beanspruchung sind in einer Gebietskarte, die wesentlicher Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, farblich dargestellt (vgl. VI Nr. 2 hinsichtlich der Auslegung der Karte).

II. Entschädigung

1. Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.
2. Den Betroffenen, die Obstbäume oder Spargel auf ihren Grundstücken gepflanzt haben, wird für den Verlust eine einmalige Entschädigung für die durch die vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird vor der Inanspruchnahme durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Die Geldzahlungen, die von dem Maßnahmenträger zu leisten sind, werden durch die Flurbereinigungsbehörde auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens festgesetzt und gesondert bekannt gegeben.
3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl.I S.686), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl.I Nr.41 S.2543), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farblich dargestellt.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bis einschließlich 17. Januar 2014 bei der Stadtverwaltung Ingelheim, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim während der allgemeinen Sprechzeiten und beim

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (s. §3 Abs.1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl.I S.2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 10.02.2004 angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit Beschluss vom 17.11.2011 letztmals geändert. Die Anordnung ist seit dem 09.08.2004 unanfechtbar.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 17.06.2013 unanfechtbar.

Der Unternehmensträger, das Land Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung), hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

2.2 Materielle Gründe

Durch den Bau des Geh- und Radweges parallel zur L 419 sollen vor allem gefährliche Situationen für Fahrradfahrer zwischen den Ortslagen Ingelheim und Gaulsheim vermieden werden. Die starken Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Radfahrern und landwirtschaftlichem Verkehr sowie dem PKW-Verkehr führen immer wieder zu riskanten und gefährlichen Überholvorgängen.

Mit dieser Verbindung erfolgt vor allem auch die notwendige Erschließung des Regionalbades „Rheinwelle“ sowie die Anbindung an den vorhandenen Radweg entlang der K 13 in Richtung Gau-Algesheim.

Des Weiteren soll eine Linksabbiegespur in Richtung Sporckenheim (K 20) gebaut werden, um den bereits als Unfallhäufungspunkt in Erscheinung getretenen Knotenpunkt zu entschärfen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen soll eine deutliche Steigerung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

Um mit den Bauarbeiten im nächsten Jahr beginnen zu können, müssen die benötigten Teilflächen bis Ende Februar gerodet werden. Aus diesem Grunde wurde die vorläufige Anordnung zum 01.01.2014 beantragt. Die Haushaltsmittel für 2014 sind bereit gestellt.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, da die Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel erheblich zur Steigerung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, vor allem der Fahrradfahrer, beitragen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Da sehr viele Grundstücke mit Obstbäumen bepflanzt sind ist es notwendig, diese Flächen vor Baubeginn zu bewerten und zu räumen. Aus naturschutzrechtlichen Gründen können diese Arbeiten nur in dem Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit der Folge eintreten, dass die geplanten Bauarbeiten um ein Jahr verschoben werden müssten.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen***

Im Auftrag

gez.

Nina Lux